

## China: Coronavirus und Verträge

**Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf bestehende deutsch-chinesische Vertragsbeziehungen aus. Können Verträge nicht erfüllt werden, wird die Berufung auf „höhere Gewalt“ erwogen.**

30.03.2020

Von Julia Merle | Bonn

- ▶ Einleitung
- ▶ Der Begriff der „höheren Gewalt“ im chinesischen Recht
- ▶ Prüfen: Ist eine Force Majeure-Klausel im Vertrag enthalten?
- ▶ Was sind die Rechtsfolgen, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt?
- ▶ Berufung auf „Störung der Geschäftsgrundlage“?
- ▶ Ausblick

### Einleitung

Aufgrund des Coronavirus hat China Maßnahmen wie zeitweise Schließungen von Fabriken und Ausgangssperren ergriffen. Folgen von Produktionsunterbrechungen und Einschränkungen des Betriebs stellen für viele Unternehmen eine Herausforderung dar: Was passiert, wenn vertragliche Verpflichtungen unter den gegebenen Umständen nicht mehr erfüllt werden können? Entstehen Schadensersatzansprüche oder kann es sich um höhere Gewalt handeln mit der Folge der Haftungsbefreiung? Stets kommt es dabei auf den Einzelfall an (Vereinbarungen, lokale Gegebenheiten etc.).

Bei einem bestehenden grenzüberschreitenden Vertrag wäre vorab zu prüfen, welchem Recht er unterliegt (Rechtswahlklausel?). Nachfolgend werden spezifische Aspekte des chinesischen Rechts erläutert.

### Der Begriff der „höheren Gewalt“ im chinesischen Recht

Das Vertragsgesetz (VG) versteht nach Art. 117 VG unter *force majeure* „**objektive Umstände, die unvorhersehbar, unvermeidbar und unüberwindbar sind**“. Dieselbe allgemeine Definition der „höheren Gewalt“ (不可抗力) enthalten Art. 180 des Allgemeinen Teils des Zivilrechts (ATZR) und Art. 153 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZR).

Nach Art. 180 ATZR kommt es zu einer Haftungsbefreiung, wenn eine Pflicht wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kann wegen höherer Gewalt ein Vertrag nicht erfüllt werden oder entsteht dadurch einem anderen ein Schaden, wird dafür grundsätzlich keine zivile Haftung übernommen (Art. 107 AGZR).

Chinesische Gerichte haben das Vorliegen höherer Gewalt bei einigen Fällen im Zusammenhang mit der SARS-Epidemie 2003 bejaht.

### Prüfen: Ist eine Force Majeure-Klausel im Vertrag enthalten?

Da die Parteien abweichende vertragliche Vereinbarungen treffen können, sollte unbedingt zuerst der Vertrag daraufhin untersucht werden, ob er - wie meist - eine Klausel zur höheren Gewalt enthält und diese dann **genau geprüft** werden: Wird der Begriff definiert und wenn ja, wie? Bei welchen Ereignissen soll höhere Gewalt bejaht werden? Fallen Epidemien darunter? Sind auch Ereignisse aufgeführt, die keinen Fall höherer Gewalt darstellen? Ist die Aufzählung von Ereignissen abschließend?

Der **Vertragsschluss** muss **bereits vor Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt** erfolgt sein.

Es besteht insbesondere für Unternehmen mit Sitz in China (auch ausländisch investierte Unternehmen) die Möglichkeit, u.a. beim *China Council for the Promotion of International Trade* (CCPIT) ein „**Force Majeure – Zertifikat**“ über eine [Online-Plattform](#) zu beantragen. Es bestätigt vor allem, dass bestimmte behördliche Anordnungen tatsächlich bestehen. Mit diesen Zertifikaten kann also noch nicht das Vorliegen von höherer Gewalt nachgewiesen werden, dennoch sollen sie in Verhandlungen mit dem Geschäftspartner hilfreich sein.

### Was sind die Rechtsfolgen, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt?

Auch dazu ist erst die vertraglich vereinbarte **Force Majeure-Klausel** in den Blick zu nehmen: Sind besondere Bedingungen vorgesehen wie Mitteilungs- oder Nachweispflichten oder Fristen einzuhalten? Vorgesehene Rechtsfolge kann z.B. **Haftungsbefreiung** sein.

Das **Vertragsgesetz** regelt in Art. 117, dass die Partei, die aufgrund höherer Gewalt den Vertrag nicht erfüllen kann, entsprechend dem Einfluss des Ereignisses höherer Gewalt von der Haftung teilweise oder vollständig ausgenommen ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ist eine Partei aber schon mit ihrer Leistungserfüllung in Verzug, wenn höhere Gewalt eintritt, wird sie nicht dadurch von ihrer Haftung befreit.

Gemäß Art. 118 VG hat die betroffene Partei die andere rechtzeitig zu benachrichtigen, um Schäden zu mindern, die bei dieser eventuell verursacht werden. Zudem müssen innerhalb einer angemessenen Frist Beweise für das Vorliegen höherer Gewalt vorgelegt werden.

Ist es wegen höherer Gewalt unmöglich, den Zweck des Vertrages zu erreichen, können die Parteien den Vertrag kündigen, Art. 94 Nr. 1 VG.

Voraussetzung ist also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen höherer Gewalt und entstandener Unmöglichkeit der Erfüllung (Kausalität).

### Berufung auf „Störung der Geschäftsgrundlage“?

Wird das Vorliegen höherer Gewalt bzw. die Unmittelbarkeit verneint, kann mit dem Ziel der **Vertragsanpassung** unter Umständen die „Störung der Geschäftsgrundlage“ geltend gemacht werden.

Artikel 26 der „Auslegung des Obersten Volksgerichts (OVG) zur Anwendung des Vertragsgesetzes (II) (Fa Shi [2009] No. 5)“ bestimmt, dass der Vertrag, wenn eine **grundlegende Änderung der objektiven Umstände nach Vertragsschluss** eingetreten ist, die von den Parteien bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, nicht zum unternehmerischen Risiko zählt und nicht durch höhere Gewalt verursacht wurde, das Festhalten am Vertrag offensichtlich unfair gegenüber der betroffenen Partei ist oder die Erfüllung des Vertragszwecks unmöglich macht, auf Verlangen der betroffenen Partei nach dem Gerechtigkeitsgrundsatz und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände **angepasst oder aufgelöst** werden kann.

### Ausblick

Die rechtzeitige (schriftliche) Benachrichtigung des Vertragspartners (vgl. Art. 118 VG) sowie das Sammeln von Nachweisen (z.B. *Force Majeure*-Zertifikat) dürften in der aktuellen Situation in Betracht zu ziehen sein.

Auslegungen des OVG, wie es sie 2003 bezüglich SARS gab, könnten auch zum Coronavirus folgen.

Bei der Gestaltung künftiger Verträge ist an eine *Force Majeure*-Klausel zu denken, wobei besonderes Augenmerk auf die Definition der höheren Gewalt und die konkreten Rechtsfolgen gerichtet werden sollte.

Hinweis: Der „[Deutsch-chinesische Standardvertrag für Liefergeschäfte, 2012](#)“ kann über GTAI bezogen werden.

## CHINA: CORONAVIRUS UND VERTRÄGE

Zum Thema:

- Rechtlicher Leitfaden des [China Council for the Promotion of International Trade \(CCPIT\)](#) zu „höherer Gewalt und Coronavirus“ vom 18.02.2020 (Chinesisch)

**GTAI-Themenspecial Coronavirus:** Über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem Themenspecial.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Welt: Coronavirus und Verträge](#)

### Mehr zu:

China  
Coronavirus / Schuldrecht  
Recht

## Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.